

Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zum Einbau oder zur Änderung von technischer Gebäudeausrüstung (Stand Mai 2021)

Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller): Rox-Klimatechnik GmbH		Für Änderungen <u>an bestehenden Gebäuden</u> . Dieser Vordruck ist eine unverbindliche Empfehlung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Straße: Langenbacher Straße 25		
PLZ, Ort: 57586 Weitefeld		
Eigentümerin/Eigentümer des Gebäudes: MC Donalds Immobilien GmbH	Standort des Gebäudes (bei Abweichung): Obersontheim	
Straße: Drygalski Allee 51	Straße: Birngründle	
PLZ, Ort: 81477 München	PLZ, Ort: 74423 Obersontheim	
		☐ Wohngebäude (Anzahl Wohnungen:) ☒ Nichtwohngebäude

I. Übersicht ausgeführter Maßnahmen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Einbau einer Zentralheizung
(weiter zu Ziffer II.1.1)
- ☐ Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen
(weiter zu Ziffern II.1.1 und II.1.2)
- ☐ Anschluss an Nah- oder Fernwärmeversorgung
(weiter zu Ziffer II.2)
- ☐ Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen
(weiter zu Ziffer II.3)
- ☐ Einbau von Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen
(weiter zu Ziffer II.4)
- ☐ Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen
(weiter zu Ziffer II.5)
- ☐ Einbau, Ersatz oder Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen in Klimaanlage und sonstigen Anlagen der Raumluftechnik (weiter zu Ziffer II.6)
- ☒ Einbau von Klimaanlage und raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen (weiter zu Ziffer II.7)
- ☐ Ausrüstung von Klima- raumluftechnischen Anlagen oder Zentralgeräten und Luftkanalsystemen solcher Anlagen mit Einrichtung zur Feuchteregelung (weiter zu Ziffer II.8)

II. Spezifizierung ausgeführter Maßnahmen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen/ausfüllen)

1.1	Einbau einer Zentralheizung Aufwandszahl für die Bereitstellung von Raumwärme und ggf. Warmwasserbereitung: Grundlage für die Ermittlung der Aufwandszahl: ☐ anerkannte technische Regeln ☐ Herstellerangaben ☐ vereinfachte Datenerfassung ☐ Die neue Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen Führungsgröße und jeweils der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 1 GEG). ☐ Das Gebäude hat mehr als fünf Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet (§ 61 Abs. 3 GEG).
1.2	Ausstattung von Zentralheizungen mit Regelungseinrichtungen ☐ Die bestehende Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen Führungsgröße und jeweils der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 2 GEG). ☐ Die heizungstechnische Anlage mit Wasser als Wärmeträger wurde mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 63 GEG). Wenn nein, folgende Möglichkeiten einer Begründung: ☐ Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Fußbodenheizung in Räumen mit weniger als sechs Quadratmeter Nutzfläche (§ 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GEG). ☐ Es handelt sich um ein Einzelheizgerät, das zum Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen eingerichtet ist (§ 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GEG). ☐ Es handelt sich um ein Nichtwohngebäude bei dem für Räume gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung eingerichtet wurde (§ 63 Abs. 2 GEG). ☐ Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Fußbodenheizung, die vor dem 01.02.2002 eingebaut und mit einer Einrichtung zur raumweisen Anpassung der Wärmeleistung an die Heizlast ausgestattet wurde (§ 63 Abs. 4 GEG).
2	Anschluss an Nah- oder Fernwärmeversorgung ☐ Es liegt eine Wasserheizung vor, die ohne Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen ist. Die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch eine entsprechende Einrichtung in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt (§ 62 GEG).
3	Einbau von Umwälzpumpen in Zentralheizungen ☐ Die Umwälzpumpen in Heizkreisen von Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung wurden so ausgestattet, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird (§ 64 Abs. 1 GEG). ☐ Die Betriebssicherheit des Heizkessels stehen der vorgenannten Verpflichtung entgegen (§ 64 Abs. 1 GEG).
4	Einbau von Zirkulationspumpen in Warmwasseranlagen ☐ Die Zirkulationspumpen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet (§ 64 Abs. 2 GEG).
5	Wärmeverteilungs- und Warmwasser-Leitungen ☐ Beim erstmaligen Einbau oder bei Ersetzung der Wärmeverteilungs- und Warmwasser-Leitungen sowie Armaturen wurde die Wärmeabgabe nach Anlage 8 GEG begrenzt (§ 69 GEG). ☐ Bei bisher ungedämmten, zugänglichen Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, wurde die Wärmeabgabe der Rohrleitungen nach Anlage 8 GEG begrenzt (§ 71 Abs. 1 GEG). ☐ Die für eine Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen können durch die eintretende Einsparung nicht innerhalb angemessener Zeit erwirtschaftet werden (§ 71 Abs. 2 GEG).
6	Kälteverteilungs- und Kaltwasser-Leitungen ☐ Die Wärmeaufnahme der Kälteverteilungs- und Kaltwasser-Leitungen sowie Armaturen wurde nach Anlage 8 GEG begrenzt (§ 70 GEG).

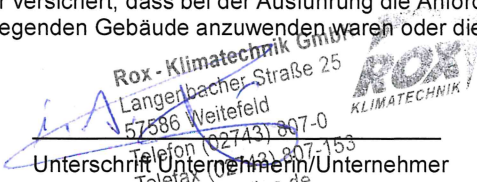
7	Klimaanlagen und sonstige Anlagen der Raumluftechnik Art der Anlage: 2 x Zu/Abluftanlage Kältenennleistung: 33,4/28 kW Zuluft-Volumenstrom: 5000/5650 m³/h Gewichteter Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogene elektrische Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren oder der Einzelventilatoren: 1494/1311 W/(m³·s) Wärmerückgewinnung: ☒ ja ☐ nein Rückgewinnungsgrad: 73/73,5 % Grundlage für die Ermittlung der Werte: ☐ anerkannte technische Regeln ☒ Herstellerangaben ☐ vereinfachte Datenerfassung ☒ Der Grenzwert für die spezifische Ventilatorleistung nach DIN EN 16798-3:2017-11 Kategorie 4 wird nicht überschritten (§ 65 GEG). ☒ Bei Vorhandensein einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung entspricht diese mindestens der DIN EN 13053: 2007-11 Klassifizierung H3 (§ 68 GEG). ☒ Die Anlage ist mit der Einrichtung zur selbsttätigen Regelung der Volumenströme in Abhängigkeit von den thermischen und stofflichen Lasten oder zur Einstellung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 67 GEG). Wenn nein, dann mit folgender Begründung: ☐ Der Zuluftvolumenstrom ist nicht höher als neun Kubikmeter pro Stunde je Quadratmeter Nutzfläche des Gebäudes (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 GEG). ☐ Aufgrund des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind in den versorgten Räumen erhöhte Zuluftvolumenströme erforderlich (§ 67 Abs. 2 GEG). ☐ Laständerungen sind weder messtechnisch noch hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs erfassbar (§ 67 Abs. 2 GEG).
	Einrichtung zur Feuchterege lung ☐ Die raumluftechnische Anlage wurde mit selbsttätig wirkender Regelungseinrichtung getrennt für Be- und Entfeuchtung ausgestattet (§ 66 GEG).

Die Arbeiten wurden am abgeschlossen.

III. Zusatzerklärung der Eigentümerin/des Eigentümers (optional):

Die Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung nach GEG wurden nicht eingehalten, weil: ☐ Befreiungen gemäß §§ 102 und 103 GEG vorliegen ☐ Die Erfüllung der Anforderungen im Konflikt mit dem Denkmalschutz steht (§ 105 GEG) ☐ Folgende Arbeiten im Nachgang durch andere Unternehmerinnen oder Unternehmer oder als Eigenleistung vorgenommen werden: ☐ Sonstige Gründe vorliegen (ggf. auf separatem Blatt): Die Eigentümerin oder der Eigentümer bestätigt die unter Nr. III. genannte Zusatzerklärung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des GEG.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Eigentümerin/Eigentümer

IV. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:

Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GEG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren oder diese durch eine Zusatzerklärung unter Ziffer III. eingeschränkt wurden.	
Weitefeld den 20.10.2025 _____ Ort, Datum	 _____ Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin

Hinweis: Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GEG mindestens zehn Jahre aufzubewahren!

Anlage: Anlage 8 GEG

Anhang: ☐ Energieausweis für das modernisierte Gebäude
(im Fall der energetischen Bewertung eines bestehenden Gebäudes nach § 50 GEG)

Ausfertigung: ☐ Ausführende Unternehmerin/ausführender Unternehmer (einfache Ausfertigung)
☐ Eigentümer/in (zweifache Ausfertigung)

Anlage 8

(zu den §§ 69, 70 und 71 Absatz 1)

Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen

1. Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in den Fällen des § 69 und § 71 Absatz 1

- a) Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen sind wie folgt zu dämmen:
- aa) Bei Leitungen und Armaturen mit einem Innendurchmesser von bis zu 22 Millimetern beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 20 Millimeter.
 - bb) Bei Leitungen und Armaturen mit einem Innendurchmesser von mehr als 22 Millimetern und bis zu 35 Millimetern beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 30 Millimeter.
 - cc) Bei Leitungen und Armaturen mit einem Innendurchmesser von mehr als 35 Millimetern und bis zu 100 Millimetern ist die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, gleich dem Innendurchmesser.
 - dd) Bei Leitungen und Armaturen mit einem Innendurchmesser von mehr als 100 Millimetern beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 100 Millimeter.
 - ee) Bei Leitungen und Armaturen nach den Doppelbuchstaben aa bis dd, die sich in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, an Leitungsverbindungsstellen oder bei zentralen Leitungsnetzverteilern befinden, beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, die Hälfte des jeweiligen Wertes nach den Doppelbuchstaben aa bis dd.
 - ff) Bei Wärmeverteilungsleitungen nach den Doppelbuchstaben aa bis dd, die nach dem 31. Januar 2002 in Bauteilen zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer verlegt werden, beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, die Hälfte des jeweiligen Wertes nach den Doppelbuchstaben aa bis dd.
 - gg) Bei Leitungen und Armaturen nach Doppelbuchstabe ff, die sich in einem Fußbodenaufbau befinden, beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 6 Millimeter.
 - hh) Soweit in den Fällen des § 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen an Außenluft grenzen, beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, das Zweifache des jeweiligen Wertes nach den Doppelbuchstaben aa bis dd.
- b) In den Fällen des § 69 ist Buchstabe a nicht anzuwenden, soweit sich Wärmeverteilungsleitungen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd in beheizten Räumen oder in Bauteilen zwischen beheizten Räumen eines Nutzers befinden und ihre Wärmeabgabe durch frei liegende Absperreinrichtungen beeinflusst werden kann.
- c) In Fällen des § 69 ist Buchstabe a nicht anzuwenden auf Warmwasserleitungen bis zu einem Wassergehalt von 3 Litern, die weder in den Zirkulationskreislauf einbezogen noch mit elektrischer Begleitheizung ausgestattet sind (Stichleitungen) und sich in beheizten Räumen befinden.

2. Wärmedämmung von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen in den Fällen des § 70

Bei Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen beträgt die Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, 6 Millimeter.

3. Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten

Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 Watt pro Meter und Kelvin sind die Mindestdicken der Dämmschichten entsprechend umzurechnen. Für die Umrechnung und die Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials sind die in anerkannten Regeln der Technik enthaltenen Berechnungsverfahren und Rechenwerte zu verwenden.

4. Gleichwertige Begrenzung

Bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen dürfen die Mindestdicken der Dämmschichten nach den Nummern 1 und 2 insoweit vermindert werden, als eine gleichwertige Begrenzung der Wärmeabgabe oder der Wärmeaufnahme auch bei anderen Rohrdämmstoffanordnungen und unter Berücksichtigung der Dämmwirkung der Leitungswände sichergestellt ist.